



# LANDKREIS BIRKENFELD

alles im grünen Bereich....

Kreisverwaltung · Postfach 12 40 · 55760 Birkenfeld  
Birkenfeld · Schneewiesenstr. 25 · 55765 Birkenfeld

Ortsgemeinde Stipshausen  
über

Verbandsgemeindeverwaltung  
Herrstein-Rhaunen  
Brühlstraße 16  
55756 Herrstein

**Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 6 - Bauen und Umwelt**

**Az.: 61- 621- 026/18**  
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Herr Werner  
☎ ( 06782 ) 15-0  
Durchwahl ( 06782 ) 15-600  
Telefax ( 06782 ) 15-690  
Gebäude II / Zimmer 1.09

Schneewiesenstr. 25

e-mail: [werner@landkreis-birkenfeld.de](mailto:werner@landkreis-birkenfeld.de)  
Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)

Birkenfeld, 01.03.2022

## Raumordnung und Landesplanung

Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) gemäß § 18 in Verbindung mit § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) und §§ 15 und 16 Raumordnungsgesetz (ROG)

### **Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in der Gemarkung Stipshausen**

**Antragstellerin: Ortsgemeinde Stipshausen**

**Gemarkung:**

Stipshausen  
Antrag vom

09.03.2021

**Flur:**

1

**Flurstück(e):**

1/38, 1/60, 1/61, 1/63, 1/65 u.a.

### Inhaltsverzeichnis

A: Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

B: Begründung

1. Allgemein
2. Planungsanlass, Antrag, Beschreibung des Vorhabens, Ablauf des Verfahrens
3. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Erwidern der Antragstellerin
6. Raumordnerische Bewertung
  - 6.1 Allgemeine raumordnerische Zuordnung
  - 6.2 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

- 6.2.1 Raumordnungsgesetz (ROG)
- 6.2.2 Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz
- 6.2.3 Regionaler Raumordnungsplan
- 6.3 Auswirkungen auf den Wald und die Forstwirtschaft
- 6.4 Auswirkungen auf das Grünland
- 6.5 Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft
- 6.6 Auswirkungen auf die verkehrliche Situation
- 6.7 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- 6.8 Innerhalb des Verfahrens eingegangene Stellungnahmen
7. Prüfung der Umweltverträglichkeit
8. Gesamtbetrachtung

#### Anlagenverzeichnis

1. Antrag vom 09.03.2021
2. Antragsunterlagen vom 18.01.2021
3. Beteiligungsschreiben
4. Verteilerliste des Beteiligungsschreibens
5. Öffentliche Bekanntmachung vom 20.10.2021
6. Kopien der Stellungnahmen der TÖB
  - a) Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 26.04.21
  - b) Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) vom 26.04.2021
  - c) Stellungnahme der SGD Nord, RegWAB vom 27.04.2021
  - d) Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 05.05.2021
  - e) Stellungnahmen der Naturschutzinitiative vom 26.04.2021
  - f) Stellungnahme der Pollichia, Kreisgruppe Birkenfeld vom 07.05.2021
  - g) Stellungnahme des NABU, Kreisgruppe Birkenfeld vom 25.04.2021
  - h) Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt vom 26.04.2021
  - i) Stellungnahme des Landesverband Rheinland-Pfalz des deutschen Wanderverbandes vom 15.04.2021
  - j) Stellungnahme der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Trier vom 26.04.2021
  - k) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.03.2021
  - l) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer RLP vom 14.04.2021
  - m) Stellungnahme des LBM Bad Kreuznach vom 20.04.2021
  - n) Stellungnahme des Nationalparkamtes vom 17.06.2021
  - o) Stellungnahme der Ortsgemeinde Hottenbach vom 29.04.2021
  - p) Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 21.04.2021
  - q) Stellungnahme der Gemeinde Morbach vom 22.04.21
  - r) Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Ortsgemeinde Hochscheid vom 30.04.2021
  - s) Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kirchberg und der Ortsgemeinde Laufersweiler vom 19.04.2021
7. Kopien der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
  - a) Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2021
  - b) Stellungnahme einer Bürgerin vom 10.12.2021
  - c) Stellungnahme der rechtlicher Vertretung Naturschutzinitiative vom 13.12.2021
8. Kopie der Erwiderungen
  - a) Erwiderung der Ortsgemeinde Stipshausen vom 27.07.2021
  - b) Betriebsbeschreibung Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf von ecopark concepts
  - c) Forstwirtschaftliche Bewertung und Vorschlag zur Kooperation mit den Waldeigentümern von ecopark concepts

## **A: Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vrP)**

Unter den nachfolgend genannten Maßgaben stimmen die Errichtung und der Betrieb des „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ in der Gemarkung Stipshausen, Flur 1, Parzelle 1/65 u.a. mit den Erfordernissen der Raumordnung überein und sind raumverträglich.

1. Eine notwendige Befreiung von den Schutzvorschriften der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ (Naturparkverordnung) für die betroffene Naturpark-Kernzone muss bei der Oberen Naturschutzbehörde eingeholt werden.

2. In einer der vrP nachfolgenden Bauleitplanung (mit Umweltprüfung) ist sicherzustellen, dass

- das Vorhaben mit der Erholungsnutzung im betroffenen Gebiet dauerhaft vereinbar ist. Dabei sind insbesondere auch die Schutzvorschriften der Naturparkverordnung und auch die mit Erstellung eines Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen auf deren Gültigkeit im Vorhabensbereich zu berücksichtigen,
- die Verträglichkeit mit dem dortigen FFH-Gebiet „Idarwald“ (6109-303) gewährleistet wird,
- das im Vorhabensgebiet vorhandene Grünland zum ganz überwiegenden Teil von mindestens 90% als Grünland erhalten und auch nicht wesentlich von Trails zerschnitten wird.
- das Projekt und die Waldbewirtschaftung im Vorhabensgebiet so konzipiert und später auch umgesetzt werden, dass die Errichtung und Nutzung des Bike-Parks nicht zu einer großflächigen Umwandlung des dortigen Waldes im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) führen, sondern dass der ganz überwiegende Teil von mindestens 90% des aktuell vorhandenen Waldes im Sinne des LWaldG mitsamt seiner im Gesetz festgeschriebenen Nutz- Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleibt.
- in der nachfolgenden Bauleitplanung die unvermeidbaren Inanspruchnahmen von Grünland und Wald über eine Ausweisung dieser Teilflächen im Bebauungsplan als Sondergebiet für eine zweckgebundene Nutzung als Sport- und Freizeitpark geregelt werden. Dabei sind die dort notwendigen Waldumwandlungen (Rodungen mit Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart) auf Grundlage einer mit der Bauleitplanung einhergehenden oder parallel beantragten Genehmigung zur Umwandlung des Waldes (nach § 14 LWaldG) mitsamt der damit verbundenen walddrechtlichen Kompensation zu regeln.
- keine nach § 15 oder § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotope beansprucht werden bzw. dass im Fall einer unvermeidbaren Beanspruchung die notwendige naturschutzrechtliche Genehmigung/Befreiung hierfür vorliegt,

- die durch das Projekt verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatschG kompensiert werden,
- das geplante Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 44 BNatSchG, vereinbar ist,
- das Vorhaben mit dem Grundwasserschutz und dabei insbesondere mit der Trinkwassergewinnung in den angrenzenden Wasserschutzgebieten vereinbar ist,
- es nicht zu erheblichen Verstärkungen von Erosion und/oder von Starkregenabflüssen im Vorhabensgebiet selbst und in darunterliegenden Gebieten kommt,
- die grundsätzlichen verkehrlichen Fragen geklärt werden.

3. Zusätzlich zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist der Flächennutzungsplan (FNP) spätestens im Zuge der nächsten Gesamtfortschreibung des FNP unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen vom 03.09.2018 für den betroffenen Bereich zu ändern und entsprechend anzupassen.

#### Hinweise:

Die weiteren Hinweise und Anregungen aus den innerhalb der vrP eingegangenen Stellungnahmen (siehe Anlagen) sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit ihnen Rechnung zu tragen ist.

Der raumordnerische Entscheid ist von den in § 4 Abs. 2 und 3 ROG genannten Stellen und Personen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt. Ist nicht innerhalb von fünf Jahren nach Ergehen des raumordnerischen Entscheids ein Zulassungsverfahren eingeleitet oder bei zulassungsfreien Planungen und Maßnahmen mit deren Verwirklichung begonnen worden, so ist der raumordnerische Entscheid zu überprüfen. (§ 17 Abs. 10 LPIG).

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (§ 17 Abs. 11 LPIG).

Das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wurde durch deren Stellungnahme (E-Mail) vom 01.03.2022 hergestellt.

Über die Kosten für die Durchführung dieses Verfahrens erfolgt gegenüber der Antragstellerin eine gesonderte Kostenfestsetzung.

## **B: Begründung**

### 1. Allgemein

Die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung wurden unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft; insbesondere wurden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung waren auch die ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen.

Von den Verfahrensbeteiligten wurden gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen, unüberwindbaren Bedenken im Hinblick auf die landesplanerische Bewertung vorgebracht.

### 2. Planungsanlass, Antrag, Beschreibung des Vorhabens, Ablauf des Verfahrens

Die Firma ecopark concepts UG (haftungsbeschränkt), Neubrucker Str. – Gebäude 9928, 55768 Hoppstädten-Weiersbach möchte in der Gemarkung Stipshausen, Flur 1, Parzelle 1/65 u.a. einen „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ errichten.

Die Ortsgemeinde Stipshausen hat mit Schreiben vom 09.03.2021 bei der Unteren Landesplanungsbehörde die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 18 LPIG in Verbindung mit § 17 LPIG und §§ 15 und 16 ROG beantragt und hierzu entsprechende Antragsunterlagen (Stand 18.01.2021) vorgelegt.

Für das o.g. Vorhaben soll seitens der Antragstellerin ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt und später seitens der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Entsprechend den im o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen ging die Kreisverwaltung Birkenfeld als untere Landesplanungshörde bereits bei Einleitung des Verfahrens davon aus, dass die in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Belange nur relativ geringfügig betroffen sein werden. Somit war bereits bei Vorlage der Antragsunterlagen davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zwar raumbedeutsam ist, die überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen jedoch nicht schwerwiegender Natur sind. Da die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen gering sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, hat die untere Landesplanungsbehörde im vorliegenden Fall eine vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) gemäß § 18 LPIG in Verbindung mit § 17 LPIG und §§ 15 und 16 ROG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt.

Die für die vereinfachte raumordnerische Prüfung relevanten Informationen zum geplanten Vorhaben ergeben sich aus der vom Büro gutschker&dongus GmbH, Odernheim erstellten Unterlage „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf, Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz“ vom 18.01.2021.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der in Anlage 1 beigelegten Verteilerliste wurden mit Schreiben vom 25.03.2021 beteiligt. Außerdem wurden die oben genannten Unterlagen mitsamt der Öffentlichen Bekanntmachung vom 20.10.2021 in

der Zeit vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021 im Internet unter [uvp-verbund.de](http://uvp-verbund.de) bereitgestellt. Auf Anforderung konnten die Antragsunterlagen in der Zeit vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021 auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausfertigung der Unterlagen in Papierform konnte bei den folgend genannten Gemeindeverwaltungen angefordert werden.

1. Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues
3. Gemeindeverwaltung Morbach
4. Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg

Die Bekanntmachung wurde in den jeweiligen Mitteilungsblättern der o.g. Gemeindeverwaltungen veröffentlicht. Vom 29. Oktober 2021 bis 13. Dezember 2021 konnten Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben schriftlich oder elektronisch gegenüber einer der o.g. Gemeindeverwaltungen abgegeben werden.

### 3. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Beteiligungsverfahren wiedergegeben. Die Beteiligten, die ihre Belange nicht berührt sahen bzw. keine Stellungnahmen abgegeben haben, sind hier i.d.R. nicht aufgeführt.

Hinweis: Die innerhalb des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind im Folgenden nur verkürzt wiedergegeben. Der vollständige Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich hingegen aus den in der Anlage beigefügten Kopien der Stellungnahmen.

Die Geschäftsstelle der **Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PG)** vertritt die Auffassung, dass das Vorhaben mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen grundsätzlich in Einklang gebracht werden kann. Sie gibt vielfältige Hinweise.

In der Stellungnahme der **Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF)** vom 26.04.2021 wird aus forstbehördlicher Sicht festgestellt, dass der Bikepark in der bisher konzipierten Form nicht als ausreichend raumverträglich zu qualifizieren sei. Die ZdF bringt dabei zum Ausdruck, dass das Vorhaben nur verwirklicht werden kann, wenn den forstrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird durch

- entweder dem Umfang und der Intensität der Antragsunterlage entsprechend als Ausweisung als bauleitplanerisches Sondergebiet für eine zweckgebundene Nutzung als Sport- und Freizeitpark auf Grundlage einer Genehmigung zur Umwandlung des Waldes nach § 14 LWaldG
- oder nach einer relevanten Verringerung der konzipierten Gesamtgröße sowie auch der Nutzungsintensität innerhalb der Waldflächen (weniger, schmalere, geringer mäandrierende Trails unter weitgehendem Verzicht auf Geländemodellierung und Einbauten) als waldrechtlich zulässige und verträgliche Nebennutzung nach § 5 Abs. 3 LWaldG, deren eindeutig nach- und untergeordneter Rang zur gesetzeskonformen ordnungsgemäßen Waldwirtschaft auf Basis eines belastbaren Bewirtschaftungskonzepts festgelegt wird.

Die ZdF verweist auch auf ihre vorherigen Stellungnahmen vom 14.01.2019, vom 28.10.2020 und vom 04.02.2021.

**Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (SGD Nord, RegWAB)** erhebt keine grundsätzlichen Bedenken und macht weitere Ausführungen, u.a. zum Grundwasserschutz.

Die untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass das geplante Vorhaben den naturschutzfachlichen Zielen und Grundsätzen von Landesentwicklungsprogramm IV und Regionalem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RROP) widerspräche. Das Vorhaben sei als nicht raumverträglich und nicht mit den Zielen des LEP und ROP vereinbar anzusehen,

- solange eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Naturparkverordnung über Naturpark Saar-Hunsrück, 5. Kernzone, die von der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord zu erteilen wäre, nicht vorliegt
- solange die FFH-Verträglichkeit mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht nachgewiesen ist und eine positive Bescheidung durch die zuständige Naturschutzbehörde nicht vorliegt
- solange eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen des in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebiets von der zuständigen Wasserbehörde nicht vorliegt.

Die Naturschutzinitiative teilt mit, dass aufgrund wesentlicher Konflikte raumbedeutender Zielstellungen der vorgesehene Bikepark nicht genehmigungsfähig sei. Eine Verträglichkeit mit der Raumnutzung könne aufgrund nicht lösbarer Konflikte nicht festgestellt werden. Es sei zu erwarten, dass sich die in Aussicht gestellte Befreiung der SGD Nord nicht umsetzen ließe. Es würden sich einige Mängel in den Antragsunterlagen zeigen, wo entscheidungserhebliche Tatsachen nicht bzw. falsch dargestellt würden. Die Naturschutzinitiative „fordert daher die Genehmigungsbehörde auf, das Einvernehmen mit der Raumordnung nicht zu erteilen.“

Die Naturschutzinitiative führt aus, dass mit der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ein nicht zulässiges Prüfverfahren zur Anwendung komme.

Die Naturschutzinitiative verweist auch auf ihre Stellungnahme vom 15.01.2019 in welcher sie das Projekt vollumfänglich ablehnt. Dabei führt sie aus, dass nicht zu kompensierende erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, die Naturpark-Kernzone und „hier zu betrachtende Schutzgüter“ (Art- und Vegetationsvorkommen) nicht auszuschließen seien.

Die Pollichia, Kreisgruppe Birkenfeld teilt mit, dass das geplante Vorhaben einen aus Sicht des Naturschutzes nicht hinnehmbaren Eingriff in Schutzgebiete verschiedener Kategorie darstelle.

Der NABU, Kreisgruppe Birkenfeld teilt mit, es sollte mit der Entscheidung im Sinne eines „sowohl als auch“ den Bedürfnissen des Menschen sowie dem schonenden Umgang mit der natürlichen Ressource „Natur und Landschaft“ im größeren Rahmen Rechnung getragen werden.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** und die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt** teilen mit, dass das Vorhaben befürwortet wird.

Der **Landesverband Rheinland-Pfalz des deutschen Wanderverbandes** hat gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, bittet jedoch um Kontaktaufnahme mit dem Hunsrückverein falls Wanderwege betroffen sind.

Die **GDKE**, Direktion Landesarchäologie, Trier stuft den Südabschnitt des Vorhabensbereichs als archäologische Verdachtsfläche ein und macht entsprechende Vorgaben. Sie bittet darum, in die weiteren Planungen einbezogen zu werden.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** teilt mit, dass keine Einwände bestehen.

Die **Landwirtschaftskammer** erhebt keine Bedenken. Bezüglich Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen weist die Landwirtschaftskammer auf den § 15 Abs. 3 BNatSchG hin.

Der **LBM Bad Kreuznach** teilt mit, dass die grundsätzlichen verkehrlichen Fragen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu regeln sind. Der LBM macht Vorgaben und führt aus, dass gegen eine weitere Planung seitens der Antragstellerin bzw. des Vorhabenträgers zur Sicherung des Baurechts für das geplante Projekt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen, sofern die straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange des LBM – speziell im Zusammenhang mit der Zufahrtsthematik - in diesem Sinne berücksichtigt werden und auf der B-Plan-Ebene einvernehmlich abgestimmt werden.

Das **Nationalparkamt** verweist in seiner Stellungnahme (E-Mail) vom 17.06.22 auf die Stellungnahme vom 03.12.2018. Das Nationalparkamt unterstützt das geplante Vorhaben.

Die **Ortsgemeinde Hottenbach** unterstützt die Planung in vollem Umfang. „Die Ortsgemeinde unterstützt das überwiegende öffentliche Interesse des Projektes und die damit einhergehenden Befreiungen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn diese kompensiert und zusätzliche ökologische Aufwertungen im Umfeld des Projektgebietes, auch gerne auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Hottenbach, umgesetzt werden.“

Seitens der **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich** bestehen weder Anregungen noch Bedenken.

Seitens der **Gemeinde Morbach** bestehen keine Bedenken.

Seitens der **Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues** werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Für die **Ortsgemeinde Hochscheid** wird mitgeteilt, dass spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine eingehende Auseinandersetzung mit den durch das geplante Vorhaben entstehenden Verkehrsbelastungen sowie dem Verkehrsaufkommen erforderlich sein wird. Es wird gebeten, die Ortsgemeinde Hochscheid über die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die **Verbandsgemeinde Kirchberg** teilt mit, dass die Zweckverbände Wasserwerk Hunsrück I und II im nordöstlichen Idarwald Quellfassungen und Tiefbrunnen zur Gewinnung von Trinkwasser betreiben. Der geplante Bikepark tangiere das Wasserschutzgebiet

Für die **Ortsgemeinde Laufersweiler** wird mitgeteilt, dass von dort keine Betroffenheit erkennbar sei.

#### 4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen folgende Stellungnahmen ein:

Ein **Bürger** macht umfangreiche Ausführungen zu befürchteten Auswirkungen auf Böden, Wasser, Schutzgebiete, Arten und Lebensräume verweist auf verschiedene Links im Zusammenhang mit dem Starkregenereignis vom 27.05.2018, auf einen Link im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen und auf verschiedene Links im Zusammenhang Mountainbikern. Er übt außerdem grundsätzliche Kritik an den vorgelegten Antragsunterlagen.

Eine **Bürgerin** teilt mit, dass sie gegen die vereinfachte raumordnerische Prüfung Widerspruch einlege. Sie erhebt u.a. Bedenken wegen verschiedener Tierarten (u.a. Wildkatze und Schwarzstorch), wegen der Störung erholungssuchender Menschen sowie wegen möglicher Auswirkungen auf Trinkwasserqualitäten und künftiger Starkregenereignisse.

Die rechtliche Vertretung der **Naturschutzinitiative** teilt mit, dass aufgrund wesentlicher Konflikte mit raumbedeutenden Zielstellungen der vorgesehene Bikepark nicht raumverträglich und letztendlich nicht genehmigungsfähig sei. Eine Verträglichkeit mit der Raumnutzung könne wegen der nicht auflösbaren Konflikte nicht attestiert werden. Sie macht u.a. Ausführungen zu Verfahrenswahl, zu LEP und ROP, zur FFH-Verträglichkeit, zu Biotopverbundräumen und Artvorkommen und zum Naturpark. Sie verweist auf die vorherigen Stellungnahmen der Naturschutzinitiative.

#### 5. Erwidern der Antragstellerin und des künftigen Betreibers

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.07.2021 eine Erwidern zu der Stellungnahme der ZdF vom 25.05.2021 abgegeben und dabei insbesondere Ausführungen zur Erhaltung des Waldes mit seinen Waldfunktionen bei Verwirklichung des Vorhabens gemacht.

Die Firma ecoparc concepts hat eine Betriebsbeschreibung und ein Papier „Forstwirtschaftliche Bewertung und Vorschlag zur Kooperation mit den Waldeigentümern“ vorgelegt.

#### Erörterungstermin

Gemäß § 17 Abs. 7 Satz 5 Landesplanungsgesetz kann nach Beendigung der Auslegung eine Erörterung oder eine Anhörung der Öffentlichkeit unter Beteiligung des Trägers der Planung oder Maßnahme erfolgen.

Im vorliegenden Fall konnte nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden. Eine weitere Aufklärung war hierdurch nicht zu erwarten.

## 6. Raumordnerische Bewertung

### 6.1. Allgemeine raumordnerische Zuordnung

Die Vorhabensfläche umfasst insgesamt ca. 91 ha. Dabei handelt es sich um ca. 78 Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (inklusive der ehemaligen Parkplatzfläche südwestlich der Kreisstraße) und um ca. 13 ha Grünland (s. Abbildungen 3 und 4 auf den Seiten 10 und 11 der Antragsunterlagen).

In den Antragsunterlagen ist auf den Seiten 89 ff dargelegt, dass seitens der SGD Nord als oberer Naturschutzbehörde für das geplante Vorhaben eine Befreiung von den Schutzvorschriften für die betroffene Naturpark-Kernzone in Aussicht gestellt wurde. Innerhalb des Beteiligungsverfahrens vom 25.03.2021 und innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Obere Naturschutzbehörde keine Stellungnahme abgegeben.

### 6.2 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Die im Rahmen der vrP für die Raumverträglichkeit und raumordnerische Beurteilung maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 ROG („Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung“) sind u.a. im LEP IV und im RROP konkretisiert. Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere das ROG, das LPIG und die Raumordnungsverordnung.

Die raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung des Vorhabens ist unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und nach Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Bürger/innen erfolgt. Berücksichtigt wurden bei der Bewertung u.a. auch die Leitvorstellungen und Aufgaben der Raumordnung gemäß §§ 1 und 2 LPIG.

#### 6.2.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 LPIG zu berücksichtigen.

Die für das gesamte Bundesgebiet geltenden Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 Abs. 2 des ROG in acht Punkten zusammengefasst.

Im vorliegenden Fall sind die folgenden Raumordnungsgrundsätze gemäß § 2 Abs. 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 des LPIG besonders zu berücksichtigen:

- Die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (aus § 2 Abs. 2 Ziffer 2 ROG)
- Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. (aus § 2 Abs. 2 Ziffer 3 ROG)
- Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (aus § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG)
- Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten

kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. (aus § 2 Abs. 2 Ziffer 5 ROG)

- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. (aus § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ROG)

Bei Beachtung der in Kapitel A genannten Vorgaben widerspricht das geplante Vorhaben nicht den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 LPlG.

#### 6.2.2. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des LEP IV ist in den Antragsunterlagen abgehandelt.

Innerhalb der vrP waren insbesondere die folgenden Aussagen des LEP IV zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

G 80

Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden.

G 83

Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst wohnungsnah (zum Beispiel öffentliche Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.

#### Z 84

Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit hohem Besucherverkehr sind vorrangig den Mittel- und Oberzentren zuzuordnen. Ausnahmsweise können solche Einrichtungen auch an anderen Standorten im ländlichen Raum errichtet werden

Aus der Begründung/Erläuterung zu G 80 bis G 83

Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen hat in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert und wird künftig weiter wachsen.

#### zu Z 84

Bedeutende Freizeiteinrichtungen (zum Beispiel Freizeitparks und Sportstätten) mit hohem Besucherverkehr haben eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung. Ihre raum- und umweltverträgliche Gestaltung ist insbesondere durch die Bauleitplanung sicherzustellen.

Freizeitgroßprojekte (Golfplätze, Ferienparks, Themen- und Erlebnisparks, Erlebnisbäder und ähnliches) bedürfen einer sorgfältigen Standortplanung und sollen frühzeitig auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Dabei sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Gebiete, die aufgrund ihrer Wertigkeit hierfür nicht in Betracht kommen, sind: Vorrangbereiche für den Ressourcenschutz, Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz, Vorrangbereiche für die Wasserwirtschaft (Trinkwasser- und Hochwasserschutz), Vorrangbereiche für die Rohstoffgewinnung, Naturschutzgebiete, Naturpark-Kernzonen, Wasserschutzgebiete (Zone 1) und Biotopstandorte mit hochwertiger Bedeutung.

Gebiete, die in der Regel nicht in Betracht kommen sind: Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Wasserschutzgebiete (Zone 2 und 3), regionale Grünstreifen und Grünzäsuren, Gebiete mit einem hohen Anteil an ökologisch und landschaftlich wertvollen oder gering belasteten Flächen (zum Beispiel Hangkanten, Hangterrassen, Kuppenlagen oder landschaftsprägende Talzüge, Gebiete mit besonderer Bedeutung für das ruhige Landschaftserleben und die landschaftsorientierte siedlungsnahe Erholung) sowie kulturhistorisch, geologisch und geomorphologisch besonders bedeutsame Gebiete.

In Ausnahmefällen können folgende Gebiete in Betracht kommen, wenn eine umweltgerechte Entwicklung möglich ist: Gebiete mit erheblichem Tourismus und besonderer Eignung für die Erholung, wenn die allgemeine Zugänglichkeit erhalten bleibt, und Gebiete mit ökologisch und landschaftsästhetisch gering belasteten Flächen, wenn diese so in das Projekt integriert werden können, dass keine Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen

zum Freiraumschutz:

Die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit aller natürlichen Ressourcen ist vor allem durch schonende Nutzungsformen und -muster und eine Reduzierung von Beeinträchtigungen zu erreichen. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

G 85

Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden.

See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.

G 86

Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Z 87

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.

G 88

Raumordnerisch relevante Gebiete für einzelne Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope) können von der Regionalplanung wegen ihrer Wechselwirkung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Ressourcenschutz problemorientiert zusammengefasst werden.

aus Leitbild »Landschaft«

Rheinland-Pfalz ist geprägt durch eine Vielfalt an unterschiedlichen Landschaften, die es in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu gestalten gilt (Karte 8: Landschaftstypen und Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume).

Z 91

Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen... , in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.

Innerhalb dieser vrP war diesbezüglich besonders zu beachten, dass das Vorhabensgebiet sich innerhalb des Erholungs- und Erlebnisraums Nr. 17 mit folgenden Kenndaten befindet:

## 17. Hochwald, Idarwald (einschl. Ruwertal)

Großflächige Waldlandschaft auf mehreren parallel verlaufenden Kämmen des Rheinischen Schiefergebirges, die die umgebenden Landschaften überragen und die höchsten Erhebungen des Hunsrücks aufweisen. Als Besonderheit sind die Hangbrücher (Quellaustritte mit Moorbildungen) hervorzuheben.

-> großräumige landschaftliche Leitstruktur mit den höchsten Erhebungen des Landes (Erbeskopf), durch die hohe Dichte und Größe der Moorbildungen in Hangbrüchern einzigartige Waldlandschaft, Naturpark, insbesondere Kernzonen, Naherholungsgebiet, Wintererholungsgebiet

### zu Z 91

Bei den Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind. Dies schließt sowohl die Landschaftsbild- als auch die Erholungsfunktion ein.

### aus Leitbild »Ressourcenschutz«

Die natürlichen Ressourcen bilden eine wichtige Lebensgrundlage, sie werden aber nach wie vor großen Belastungen und Überbeanspruchungen ausgesetzt. Daher sind Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope ebenso wie mineralische und Energierohstoffe vor allem durch Freihaltung, schonende Nutzungsformen und -muster und verringerte Beeinträchtigung in ihrer Funktionsfähigkeit nachhaltig zu sichern. Zur Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und -gemeinschaften wird auf Landesebene ein naturschutzfachlicher Biotopverbund festgelegt (Leitbild Biotopverbund). Der Biotopverbund dient auch der Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen, unter anderem durch Wildtierkorridore. Die Raumordnung sichert vorsorgend die Freiräume zur Gewährleistung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes, der auch den Anforderungen der möglichen Folgen des Klimawandels Rechnung trägt.

### G 97

Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

### Z 102

Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.

### Z 103

Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutz-

funktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

#### G 105

Von den Trägern der Wasserversorgung sollen für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.

#### Z 106

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz)

#### Z 111

Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern

#### zu Z 109 bis G 110

Hochwassern und deren Auswirkungen lässt sich durch Maßnahmen wie die des natürlichen Rückhaltes, des technischen Hochwasserschutzes und der weitergehenden Hochwasservorsorge entgegenwirken. Die Vermeidung oder Rücknahme von Versiegelungen sowie die Anpassung von Nutzungen an die jeweiligen standörtlichen Anforderungen an einen verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche sind Bestandteile der Hochwasservorsorge.

#### zu Z 111

Für die Niederschlagsversickerung sind entsprechende Flächen insbesondere im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung vorzuhalten. Dies trägt auch in Gebieten, die bei lokalen Starkwasserereignissen von einer Abflussverschärfung der Gewässer und einer Überlastung der Kanalisation im Siedlungsbereich betroffen sind, zur Lösung der bestehenden Probleme bei

#### G 112

Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden

#### aus Leitbild »Freiraumnutzung«

Darüber hinaus geht es aber auch um die Ausgestaltung von Handlungsspielräumen für diejenigen wirtschaftlichen Aktivitäten, die auf die Nutzung des Freiraums angewiesen bzw. diesem zugeordnet sind.

Der höchstmögliche gesellschaftliche Gesamtnutzen der Leistungen der Wälder für die heutige Gesellschaft und künftige Generationen ist anzustreben

Die umfangreichen Naturraumpotenziale machen das Land in besonderem Maße geeignet für den Tourismus und Erholungszwecke. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz sowie Nutzungsstrategien für die Bereiche Freizeit und Tourismus müssen sich daher gegenseitig ergänzen. In Bereichen, die aufgrund ihrer landschaftlichen und kulturhistorischen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung über die Voraussetzungen für eine ökologisch und sozial verträgliche Intensivierung der Erholung und des Tourismus verfügen, sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. Dieser Freizeit- und Tourismusaspekt hat in einzelnen Teilräumen des Landes eine nach wie vor hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung und Beschäftigungslage und wird durch künftige Altersstrukturverschiebungen an Bedeutung gewinnen. Daneben gewinnt eine auf Sport, Spiel und »Events« ausgerichtete Aktiverholung zunehmende Bedeutung.

#### G 124

Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

#### Z 125

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).

#### Begründung/Erläuterung

zu G 124 bis Z 126

Die Wälder sind bei öffentlichen Planungsvorhaben zu schützen. Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten ist in Abhängigkeit der naturräumlichen Ausstattung grundsätzlich auszugleichen (§ 14 Landeswaldgesetz).

#### G 133

Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

#### Z 134

Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

### 6.2.3 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RROP)

Auch die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit dem RROP ist in den Antragsunterlagen abgehandelt.

Innerhalb der vrP waren diesbezüglich insbesondere die Lage des Vorhabensgebietes in den Vorbehaltsgebieten „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ und „Grundwasserschutz“ und die bzw. die teilweise (kleinflächige) Lage im Vorranggebiet Wald bedeutsam. Innerhalb der Beikarte des RROP ist nachrichtlich auch die Lage des Vorhabensgebietes im landesweiten Biotopverbund (nach LEP IV) dargestellt.

### 6.3 Auswirkungen auf den Wald und die Forstwirtschaft

Die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den vorhandenen Wald sind insbesondere in Kapitel 5.2.6 der Antragsunterlagen dargelegt.

Gemäß den Antragsunterlagen ist das Vorhaben mit den landesplanerischen Vorgaben zu Wald und Forstwirtschaft vereinbar.

Die ZdF und weitere TÖB haben in umfangreichen Stellungnahmen auf mögliche Probleme bezüglich der Verträglichkeit des geplanten Projekts mit landesplanerischen Vorgaben zu Wald und Forstwirtschaft hingewiesen.

Entsprechend den Vorgaben der ZdF in deren Stellungnahme vom 26.04.2021 soll den forstrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden durch

- entweder dem Umfang und der Intensität der Antragsunterlage entsprechend als Ausweisung als bauleitplanerisches Sondergebiet für eine zweckgebundene Nutzung als Sport- und Freizeitpark auf Grundlage einer Genehmigung zur Umwandlung des Waldes nach § 14 LWaldG
- oder nach einer relevanten Verringerung der konzipierten Gesamtgröße sowie auch der Nutzungsintensität innerhalb der Waldflächen (weniger, schmalere, geringer mäandrierende Trails unter weitgehendem Verzicht auf Geländemodellierung und Einbauten) als waldrechtlich zulässige und verträgliche Nebennutzung nach § 5 Abs. 3 LWaldG, deren eindeutig nach- und untergeordneter Rang zur gesetzeskonformen ordnungsgemäßen Waldwirtschaft auf Basis eines belastbaren Bewirtschaftungskonzepts festgelegt wird.

Entsprechend den Abbildung 3 und 4 auf den Seiten 10 und 11 der Antragsunterlagen sind im „Talbereich“ des Bikeparks auf ca. 6,5 ha und im Gipfelbereich des Bikeparks auf ca. 1 ha Fläche Einrichtungen geplant, welche unvermeidbar eine Rodung des dort vorhandenen Waldes mit Umwandlung in eine andere Nutzungsart erfordern. Dabei handelt es sich bei ca. 1,2 ha dieser Umwandlungsfläche um den vorhandenen, weitgehend bereits jetzt stark befestigten Parkplatz des ehemaligen Wintersportgebietes. Bei entsprechender Konzeption des Bikeparks außerhalb dieser unvermeidbaren Waldumwandlungsflächen kann dort eine Erhaltung des vorhandenen Waldes mit seinen Nutz- Schutz- und Erholungsfunktionen erreicht werden. Die Einrichtungen des Bike-Parks können in diesem Teil des vorhandenen Waldes als eine Art der Nebennutzung installiert werden.

Bei einer Waldfläche von ca. 78 ha im Vorhabensgebiet wird somit bei entsprechender Konzeption des Vorhabens der Anteil der Waldumwandlungsflächen (ca. 7,5 ha) bei einem Anteil von deutlich unter 10 % der Gesamtwaldfläche liegen.

Für die unvermeidbaren Wald-Umwandlungsflächen ist sowohl die waldrechtliche als auch die naturschutzrechtliche Kompensation innerhalb des Bauleitplanverfahrens (inkl. des Verfahrens zur Erteilung der Rodungsgenehmigung) zu regeln.

Wenn die bereits oben im Kapitel A dargelegten Voraussetzungen bezüglich des Umgangs mit dem Wald in der nachfolgenden Bauleitplanung beachtet werden, ist das geplante Vorhaben, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, im Hinblick auf Wald und Forstwirtschaft mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Der entsprechende Nachweis ist innerhalb der Bauleitplanung zu führen.

#### 6.4 Auswirkungen auf das Grünland

Die Größe der vorhandenen Grünlandflächen im Vorhabensgebiet beträgt ca. 13 ha. Gemäß Antragsunterlagen wird der weitaus größte Teil (ca. 90%) der jetzigen Grünlandstandorte im Vorhabensgebiet weiterhin als Grünland erhalten und auch nicht wesentlich von Trails zerschnitten werden. Die größte Beseitigung oder zumindest erhebliche Störung vorhandenen Grünlands wird gemäß den Antragsunterlagen auf der ca. 1 km langen geplanten Liftrasse stattfinden.

Die in Kapitel A unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen gewährleisten die ordnungsgemäße Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange bezüglich des vorhandenen Grünlands in den anschließenden Bauleitplanverfahren.

Die Landwirtschaftskammer erhebt in ihrer Stellungnahme keine Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme von Grünland im Vorhabensgebiet.

#### 6.5. Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft

Das Vorhabensgebiet liegt zu sehr großen Teilen (alles außer dem Parkplatz des ehemaligen Wintersportgebietes) innerhalb der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück. Die SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde hat für das geplante Vorhaben eine Befreiung von den Schutzvorschriften der Naturpark-Kernzone in Aussicht gestellt. Vor Verwirklichung des Vorhabens ist diese Befreiung bei der oberen Naturschutzbehörde einzuholen. Innerhalb des raumordnerischen Verfahrens zur vrP hat die Obere Naturschutzbehörde keine Stellungnahme abgegeben.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des landesweiten Biotopverbunds nach LEP IV, welcher im betreffenden Bereich deckungsgleich ist mit dem dortigen FFH-Gebiet. Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, liegt das Vorhabensgebiet in einem landesweit bedeutender Erholungs- und Erlebnisraum, hier speziell der Erholungs- und Erlebnisraum Nr. 17 nach LEP IV sowie in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild nach dem RROP. Im geplanten Vorhabensgebiet liegen mehrere geschützte Flächen nach § 15

und § 30 BNatSchG und mehrere in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Biotope (BT und BK). Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und verschiedene geschützte Tierarten sind im Vorhabensgebiet beheimatet.

Auch der im Südwesten des geplanten Vorhabens liegende Nationalpark wurde innerhalb der Antragsunterlagen und innerhalb der landesplanerischen Prüfung berücksichtigt. Beeinträchtigungen des Nationalparks sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Wenn die in Kapitel A genannten Voraussetzungen innerhalb der nachfolgenden Bauleitplanung erfüllt werden, wird die landesplanerische Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Umwelt, Natur, Landschaft und Erholungsnutzung gewährleistet. Auch die bei der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖB sowie bei der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Stellungnahmen liefern gegenüber den ursprünglichen Antragsunterlagen keine neuen Erkenntnisse, welche eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung in Zweifel ziehen würden.

Eine weitergehende und vertiefende Beschreibung und Auswirkungsbetrachtung ist auf Ebene der nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplanung (inkl. Umweltprüfung) vorzunehmen. Insbesondere ist dort auch die FFH-Verträglichkeit zu klären.

#### 6.6. Auswirkungen auf die verkehrliche Situation

Die aktuelle Verkehrssituation im betroffenen Bereich ist u.a. in Kapitel 5.4 der Antragsunterlagen dargelegt. Der LBM Bad Kreuznach bestätigt in seiner im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahme, dass die grundsätzlichen verkehrlichen Fragen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu regeln sind. Der LBM macht Vorgaben und führt aus, dass gegen eine weitere Planung seitens der Antragstellerin bzw. des Vorhabenträgers zur Sicherung des Baurechts für das geplante Projekt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen, sofern die straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange des LBM - speziell im Zusammenhang mit der Zufahrtsthematik - in diesem Sinne berücksichtigt werden und auf der B-Plan-Ebene einvernehmlich abgestimmt werden. Es bestehen diesbezüglich somit keine Bedenken gegen eine positive landesplanerische Bewertung des geplanten Vorhabens.

#### 6.7 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Im Südwesten des geplanten Bikeparks gibt es einen raumbedeutsamen Quarzittagebau, welcher ggf. in den nächsten Jahren noch erweitert wird.

Weiter entfernt im Südwesten des geplanten Bike-Parks gibt es außerdem Planungen zur Errichtung eines raumbedeutsamen Windparks „Vierherrenwald“.

Diese ebenfalls raumbedeutsamen Vorhaben wurden bei Erstellung der Antragsunterlagen und bei Durchführung der landesplanerischen Vorgaben berücksichtigt. Der geplante Bike- und Erlebnispark ist mit den benachbarten raumbedeutsamen Vorhaben vereinbar. Es

sind auch keine kumulierenden Wirkungen der benachbarten raumbedeutsamen Vorhaben zu erwarten, welche zu einer negativen landesplanerischen Bewertung des geplanten Bike- und Erlebnisparks führen würden.

#### 6.8. Innerhalb des Verfahrens eingegangene Stellungnahmen

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden für die Erstellung des landesplanerischen Entscheids geprüft und bewertet. Auch die kritischen Stellungnahmen, wie beispielsweise die Stellungnahmen der Forstverwaltung, verschiedener Naturschutzverbände und der Unteren Naturschutzbehörde schließen die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens aus landesplanerischer Sicht nicht aus. Durch die von der Unteren Landesplanungsbehörde in Kapitel A dieses Entscheids gemachten Vorgaben wird sichergestellt, dass das geplanten Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und raumverträglich ist.

#### 7. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die möglichen, innerhalb der landesplanerischen Prüfung zu beachtenden Umweltauswirkungen sind in den Antragsunterlagen beschrieben. Insbesondere sind dort in den Kapiteln 6 und 7 die Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG beschrieben. Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

Bei Verwirklichung des geplanten Projekts unter Beachtung der Maßgaben gemäß Kapitel A. sind keine gesteigerten negativen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter zu erwarten. So ist nicht zu erwarten, dass die wegen des Eingriffs in die Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten im vorhandenen Wald und auf dem Grünland (insbesondere ehemalige Skipiste) notwendigen artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu negativen Wechselwirkungen bei den anderen Schutzgütern wie beispielsweise Wasser, Boden, Klima, Luft, Landschaft oder Mensch führen werden oder umgekehrt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass regelmäßig die notwendigen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen bei einzelnen Schutzgütern, wenn überhaupt, dann zu positiven Wirkungen bei den anderen Schutzgütern führen werden. So werden beispielsweise artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald neben den positiven Auswirkungen für die Tier- und Pflanzenarten regelmäßig auch positive Wirkungen auf den Erholungswert der Landschaft, auf den Wasserhaushalt und den Boden haben. Auch ist nicht zu erwarten, dass Besucherströme von Erholungssuchenden durch Verwirklichung des Vorhabens vermehrt in diesbezüglich besonders sensible Bereiche umgelenkt werden, sondern dass vielmehr die Verwirklichung des Projekts (bei Beachtung der Maßgaben in Kapitel A.) zu einer für alle Schutzgüter (inklusive des Schutzgutes Mensch) positiven Besucherlenkung führen wird. Somit sind insgesamt bei Verwirklichung des Vorhabens, auch bei Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, wenn die Maßgaben des Kapitels A. in den nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Kumulierende Wirkungen benachbarter raumbedeutsamer Vorhaben, welche zu einer negativen landesplanerischen Bewertung des geplanten Bike- und Erlebnisparks führen könnten (s. Kap. 6.7), sind auch nicht zu erwarten.

Die innerhalb der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen liefern keine Erkenntnisse, welche bei Beachtung der in Kapitel A. aufgeführten Maßgaben in den nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten lassen.

Unter landesplanerischen Gesichtspunkten ist das geplante Vorhaben somit bezüglich seiner Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG und im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig, wenn die Maßgaben des Kapitels A. in den nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Hinweis: Die durchgeführte Prüfung der Umweltverträglichkeit unter landesplanerischen Gesichtspunkten innerhalb dieser vrP ersetzt nicht die innerhalb nachfolgender Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren ggf. durchzuführenden Umweltprüfungen.

## 8. Gesamtbetrachtung

Es wurde eine vrP durchgeführt, bei welcher alle Behörden und sonstigen TÖB um Stellungnahme gebeten wurden, welche ggf. von möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens betroffen sein könnten. Außerdem wurde die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt und es erfolgte hierzu eine öffentliche Bekanntmachung.

Die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen sind gering und andere Rechtsvorschriften standen nicht entgegen. Daher hat die untere Landesplanungsbehörde im vorliegenden Fall eine vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) gemäß § 18 in Verbindung mit § 17 LPlG und §§ 15 und 16 ROG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt. Die vorgelegten Antragsunterlagen sind geeignet, die erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter entsprechend den Anforderungen an das raumordnerische Prüfverfahren zu bewerten. Unter landesplanerischen Gesichtspunkten ist das geplante Vorhaben bezüglich seiner Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zulässig, wenn die Maßgaben des Kapitels A. in den nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren beachtet werden

Die vorliegende Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen des LEP IV vereinbar. Auch der RROP enthält keine Festsetzungen die bei Beachtung der Maßgaben gemäß Kapitel A eine landesplanerische Zustimmung zum geplanten Vorhaben hindern. Die vorliegende Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen des RROP vereinbar. Das Vorhaben ist insgesamt mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Ein positiver landesplanerischer Entscheid konnte somit mit den in Kapitel A genannten Maßgaben erteilt werden.

Im Auftrag

  
Hans-Joachim Werner